

Informationen zur Amtlichen Beglaubigung

Bewerber_innen ohne (Fach-)Hochschulreife:

Beim Einreichen Ihrer Bewerbung zum Studium bzw. Zugangsprüfung müssen die Studienvoraussetzungen amtlich beglaubigt eingereicht werden. Welche Nachweise das sind, finden Sie bei den Bewerbungsunterlagen für dieses Auswahlverfahren. Bei einer möglichen Immatrikulation müssen diese Nachweise dann nicht mehr eingereicht werden.

Bewerber_innen mit Abitur/Fachabitur:

Beim Einreichen Ihrer Bewerbung zum Studium reicht es aus, Ihrer Zeugnisse und Bescheinigungen beizufügen! Sollten Sie keine Studienplatzzusage erhalten, werden die Unterlagen nach Abschluss des Verfahrens vernichtet!

Sollten Sie eine Studienplatzzusage erhalten müssen Sie mit den weiteren Unterlagen zur Immatrikulation folgende Unterlagen in amtlich beglaubigter Kopie einreichen:

| | |
|--|--|
| Alle Bachelorstudiengänge | Abiturzeugnis alle Seiten incl. Deckblatt Fachhochschulreifezeugnis alle Seiten incl. Deckblatt Bei Fachhochschulreifezeugnissen, die aus schulischem und praktischen Teil bestehen: alle Seiten (schulischer und praktischer Teil!) |
| Zusätzlich: | |
| Soziale Arbeit Heilpädagogik/Inkl. Päd. Gemeindepädagogik u. Diakonie Elementarpädagogik | Bescheinigung über das abgeleistete Vorpraktikum Wurden Freiwilligendienste, Ausbildungen oder Berufstätigkeiten auf das Vorpraktikum angerechnet, sind diese Nachweise in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen. Bei Anrechnung von Erziehungszeit, eine beglaubigte Kopie der Meldebescheinigung oder des Elterngeld-/Kindergeld-Bescheides. |
| Pflegewissenschaft Gesundheits- und Pflegermanagement | Prüfungszeugnis über die abgeschlossene Ausbildung Bei entsprechenden Ausbildungsberufen auch die Urkunde zur Führung der Berufsbezeichnung bzw. Staatlichen Anerkennung |
| Masterstudiengänge | Bewerber_innen von anderen Hochschulen/Universitäten und Bewerber_inne, die ihren Abschluss an der EvH RWL nicht im Vorsemester gemacht haben: Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde |

Amtliche Beglaubigung

Amtlich beglaubigen kann grundsätzlich jede öffentliche Stelle, die ein Dienstsiegel führt. Dies sind z. B. Behörden oder Notare.

Die amtliche Beglaubigung muss mindestens enthalten:

1. Einen Vermerk, der bescheinigt, dass die Kopie/Abschrift mit dem Original übereinstimmt (Beglaubigungsvermerk),
2. die Unterschrift des Beglaubigenden und
3. den Abdruck des Dienstsiegels.

Achten Sie vor allem bei Beglaubigungen von Banken, Sparkassen und Krankenkassen auf den Abdruck des Dienstsiegels.

Reichen Sie bitte keine unbeglaubigten Kopien beglaubigter Kopien ein!

Studierendenservice studierendenservice@evh-bochum.de 0234 36901-158

Stand: 01/2020